

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 18.

Donnerstag den 18. Januar.

1855.

Bekanntmachung.

Von dem Königlich-Preussischen Finanz-Ministerium sind zu Ausführung der für das heutige Jahr bevorstehenden Gewerbe- und Personal-Steuer-Katastration im Leipziger Steuerbezirk, dem Districts-Commissar, Herrn Bezirks-Steuer-Einnahmer Laube alhier, der Finanz-Vortrags-Secretair Herr Zanker von Dresden und der hiesige Kreissteuerrath's-Expedient Herr Klinckhardt als Hilfs-Commissarien beigegeben worden.

Den betreffenden Behörden und dem Betheiligten wird solches zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht. Hierbei werden die Ersteren noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 37 der Verordnung vom 23. April 1850 die Einwohner-Verzeichnisse über die Orte des platten Landes spätestens

den 15. dieses Monats

und die der kleineren Städte spätestens

den 21. dieses Monats

an den Districts-Commissar, Herrn Bezirks-Steuer-Einnahmer Laube in Leipzig, einzureichen sind.

Leipzig, am 6. Januar 1855.

Königlicher Kreis-Steuer-Rath des zweiten Steuer-Kreises.
Schulze.

Landtagsmittheilungen.

2. Sitzung der ersten und 4. Sitzung der zweiten Kammer am 16. Januar.

Beide Kammern waren zu kurzen Sitzungen versammelt, in welchen hauptsächlich innere Angelegenheiten derselben zur Erörterung gekommen sind. Außerdem hat die erste Kammer die Wahl der Mitglieder des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden vollzogen.

Als Schlussbemerkung zur „Erwiderung von bekannter Seite.“

Es kann uns nicht beikommen, hier eine umfassendere Beantwortung dieser Erwiderung zu geben, da es eine Anmaßung sein würde, die Resultate individueller Auffassung einem Dritten, der diese eben nicht hat, aufdrängen zu wollen.

Die Thatsachen, die wir in dem angefochtenen Aufsatz gaben und die Ansichten, die wir darauf basirten, werden genügen, dem Publicum die Ueberzeugung zu verschaffen, daß es auch noch Einwohner unserer Leipzig giebt, welche mit warmem Gefühle für die Kunst und ihre Schätze den Sinn für die „Büsche und Bäume“ verbinden, in welchen die gesammte Bevölkerung einen Schatz erblickt und für welche der Stadtrath durch seinen Beschluß in die Schranken getreten ist.

Weit entfernt davon, damit eben so maßgebend erscheinen zu wollen, wie dies von anderer Seite geschieht, nahmen wir die Bezeichnung in Anspruch, unsere Mitbürger darauf aufmerksam zu machen, daß die Beeinträchtigung unserer Promenaden, welche bei der Wegnahme von 5000 Ellen kaum ein Opfer einzelner Büsche und Bäume genannt werden dürfte, mindestens nicht so allgemeinen Anklang findet, als dies fort und fort dargestellt wird.

An dem Publicum ist es zu entscheiden, welche Ansichten es für die richtigen hält, und bei der Unparteilichkeit desselben wird selbst in dem Falle, daß die Entscheidung gegen uns ausfällt, es uns stets eine Beruhigung sein, ihm genügende Unterlagen gegeben zu haben, nicht bloß nach einer Seite hin seine Erwägung richten zu müssen.

Das Gebiet der Persönlichkeit hierbei zu betreten, wie es in dieser Angelegenheit bereits in einer die Grenzen des Anstandes

nur zu sehr überschreitenden Weise der Fall gewesen ist, kann uns um so weniger in den Sinn kommen, als dadurch keine Sache gefördert wird und uns eine starke Zumuthung für das Publicum selbst darin zu liegen scheint, an diesen persönlichen Reibungen sich, wenn auch nur leidend, betheiligen zu müssen.

Daher übergeben wir auch alle persönlichen Anspielungen des Verfassers mit dem Wunsche, daß er sich seines Wiges erfreuen möge. Die „mehreren Kunstfreunde“).

Nachschrift.

Mit dieser Erklärung halten wir das Capitel „über das Museum“ für hinreichend besprochen und wünschen, daß man uns Neues nicht zusende. Die Red.

*) So eben kommt uns die in Nr. 15 abgegebene Erklärung mehrerer Directoren des Kunstvereins zu Gesicht. Auf diese haben wir nichts zu erwidern, als daß wir uns zu der ihnen anhängigen Bemerkung gar nicht veranlaßt gesehen haben würden, wenn ihr unterm 12. December beim Stadtrath eingereichtes Gesuch „das Directorium“ unterzeichnet und dabei nicht der Ausdruck „der Vorstand“ gebraucht worden wäre. Wir können die gewählte Bezeichnung den Statuten zu Folge nicht als gleichbedeutend betrachten, müssen vielmehr zum Vorstande auch den Ausschuss rechnen, dem die in dieser Angelegenheit gethanen Schritte völlig fremd blieben. Das Directorium hatte für gut gefunden, demselben keine Kenntniß hiervon zu geben, obwohl es ihm sonst in weit weniger wichtigen Dingen nie Mittheilung vorenthalten hatte. In den Statuten findet sich selbstverständlich über eine Verpflichtung hierzu keine Bestimmung, weil zur Zeit ihrer Anfertigung an einen Fall der Art nicht gedacht werden konnte.

Wie es übrigens möglich war, unsern Worten die Auslegung zu geben, als hätte der Ausschuss beansprucht, von der städtischen Behörde in dieser Angelegenheit befragt zu werden, ist nicht recht begreiflich und wollen wir uns daher hiermit nur gegen eine solche sinnverstellende Auslegung ausdrücklich verwahren.

Auch von seinen Feinden soll man lernen.

So wenig die Charakteristik des Leipziger Kaufmannsstandes in Nr. 8 d. Bl. einer ins Einzelne eingehenden Erwiderung, am wenigsten von Seiten eines Kaufmanns werth ist, weil sie, von einseitigen Standpuncten ausgehend, mit stark aufsetzender Selbstgefälligkeit ins Bizarre, wo nicht gar Abgeschmackte gewäht, so hat der Verf. doch darin Recht, daß von Seiten der hiesigen Kauf-